



Gemeinde Damüls

6884 Damüls, Telefon 0 55 10/62 10, Fax 62 14

E-mail: gemeinde@damuels.at

Konto 2.009.421 bei der Raiba Au/Damüls, BLZ 37405

810/2002

Zahl:

Damüls, am

19.11.2002

KANALGEBÜHREN - VERORDNUNG

Die Gemeindevertretung von Damüls hat in ihrer Sitzung vom 20.12.1990, 07.08.1992 und 19.11.2002 beschlossen, aufgrund der Bestimmungen des § 15 Abs. 3, Ziff. 5 des FAG 1989 bzw. FAG 2001, in Verbindung mit dem 4. und 5. Abschnitt des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1989, Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe folgender Bestimmung einzugeben.

I. Abschnitt Kanalisationsbeiträge

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Damüls erlegt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge:
Anschlussbeitrag, Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag.
2. Der Anschlussbeitrag wird erhoben für den Anschluss von Bauwerken an einen Sammelkanal.
3. Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages erhoben.
4. Der Nachtragsbeitrag wird erhoben, wenn
 - a.) eine Abwasserreinigungsanlage durch eine gemeinsame Abwasserreinigungsanlage ergänzt wird.
 - b.) Sammelkanäle, die nur für Schmutzwasser bestimmt sind, so umgebaut oder durch einen Sammelkanal ergänzt werden, dass sowohl Schmutzwässer als auch Niederschlagswässer eingeleitet werden können.

§ 2 Beitragsausmaß und Beitragssatz

- 1.) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 14 und 17 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatz.

- 2.) Der Beitragssatz für den Anschlussbeitrag und den Ergänzungsbeitrag wird am Ende jeden Jahres für das darauffolgende Jahr von der Gemeindevertretung gesondert festgelegt, jedoch mit maximal 12 v.H. jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserreinigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.
- 3.) Für den Nachtragsbeitrag wird der Beitragssatz gemäß § 12 Abs. 2 des Kanalisationsgesetzes festgelegt mit 4 v.H. jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserreinigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

§ 3 Abgabenschuldner

- 1.) Abgabenschuldner der Kanalisationsbeiträge ist der Anschlussnehmer.
- 2.) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabebescheiden an diesen erfolgen.

§ 4 Vergütung für aufzulassende Anlagen

Für bestehende Anlagen, die nach dem § 6 der Kanalordnung aufzulassen sind, wird keine Vergütung gewährt.

II. Abschnitt Kanalbenützungsgebühren

§ 5 Allgemeines

- 1.) Zur Deckung der Betriebs- und Installationskosten für die Abwasserreinigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben
- 2.) Der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren wird die Menge der anfallenden Schmutzwässer zugrundegelegt.

§ 6 Allgemeines

- 1.) Die Menge der Schmutzwässer richtet sich vorbehaltlich der Abs. 2, 3 und 4 nach dem Wasserverbrauch.
- 2.) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserreinigungsanlage zufließen und mindestens 10 v.H. des Wasserverbrauches ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeigneten Abwassermessanlage abhängig gemacht werden.
- 3.) Bei Bauwerken, die ganz oder überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, wird die gebührenpflichtige, häusliche Schmutzwassermenge durch einen eigenen Wasserzähler (Subzähler) ermittelt. Fehlt ein solches Messgerät, erfolgt die Gebührenberechnung nach Abs. 4 lit. a. Der Subzähler ist auf Kosten des Abgabepflichtigen einzubauen.
- 4.) Die Kanalbenützungsgebühren werden in folgenden Fällen pauschaliert:
 - a) Bei Wohnungen, die ständig der Deckung eines ganzjährigen Wohnungsbedarfes dienen und über kein eigenes Messgerät verfügen, wird die jährliche Schmutzwassermenge mit 40 m³ pro Person pauschaliert, wobei die Personenstandsaufnahme vom 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres Gültigkeit hat.
 - b) Bei Wohnungen, die nicht der Deckung eines ganzjährigen Wohnungsbedarfes dienen, wird die jährliche Schmutzwassermenge mit 100 m³ je Wohnung pauschaliert, soweit die Nutzfläche derselben 110 m² nicht übersteigt. Wenn die Nutzfläche höher ist, wird die jährliche Schmutzwassermenge mit 120 m³ pro Wohnung pauschaliert. Bei ev. Mehrverbrauch kann der Einbau eines Wassermessers verlangt werden.

§ 7 Schmutzbeiwert

Werden andere als häusliche Schmutzwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Schmutzwassermenge mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Schmutzwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Schmutzwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhören des Landeswasserbauamtes vom Bürgermeister ein Schmutzwasserbeiwert festgesetzt.

§ 8 Gebührensatz

Der Gebührensatz pro m³ Schmutzwasser wird am Ende jeden Jahres für das darauffolgende Jahr von der Gemeindevertretung jeweils gesondert festgelegt.

§ 9 Gebührensschuldner

1. Die Kanalbenützung ist vom Eigentümer des Bauwerkes zu entrichten. Die Bestimmungen des § 3, Abs. 2 gelten sinngemäß.
2. Ist das Bauwerk vermietet, verpachtet oder sonst dem Gebrauch überlassen, wird die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter udgl.) vorgeschrieben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 10 Abrechnungszeitraum

Die Kanalbenützungsgebühren sind vierteljährlich zu entrichten.

III. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 11

1. Für Bauwerke, für die nach bisher geltenden Vorschriften ein Kanalisationsbeitrag vorgeschrieben worden ist, sind die Übergangsbestimmungen der §§ 28 und 29 des Kanalisationsgesetzes anzuwenden.
2. Diese Kanalgebührenverordnung tritt ab 01.01.2003 in Kraft und setzt alle bisherigen Verordnungen der Gemeinde Damüls dieser Angelegenheit betreffend außer Kraft.



der Bürgermeister:

Gemeindeamt Damüls

angeschlagen am 21.11.

abgenommen am 30.12.2002

Der Bürgermeister:

i.A.